

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 04.07.2006
Drucksache Nr. 212/2006

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 27.07.2006

- öffentlich -

Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegenden Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Erläuterungen:

Durch Gesetz vom 14. Februar 2006 wurde in § 78 der Gemeindeordnung ein neuer Absatz 4 eingefügt, der das Verfahren für die Einwerbung und Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen neu regelt.

§ 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung (neu):

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder die Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Die Änderung ist am 18. Februar 2006 ohne Übergangsregelungen in Kraft getreten.

Die Verfahrensvorschrift ist auf eine Initiative des Städtetages Baden-Württemberg zurückzuführen und wurde in Zusammenarbeit mit dem Gemeinde- und Landkreistag vom Innenministerium umgesetzt.

Ausgangspunkt der Überlegungen war die Einführung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes im Jahr 1997 und damit einhergehend die Verschärfung des § 331 Strafgesetzbuch (Tatbestand der Vorteilsannahme). Aufgrund der Neufassung des § 331 Strafgesetzbuch kann sich ein Amtsträger auch dann strafbar machen, wenn er eine Spende für Dritte oder für das Gemeinwesen annimmt. Dieser Vorteil muss nicht die Gegenleistung für eine konkrete Diensthandlung sein. Die Intention des Gesetzgebers war, dass schon alleine durch die Annahme der Spende der Eindruck in der Öffentlichkeit entstehen kann, der Spender wolle den Amtsträger im Rahmen so genannter Klimapflege für künftige Diensthandlungen günstig stimmen und sich so einen Vorteil schaffen.

Mit dem neu eingeführten § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird nun gesetzlich geregelt, dass die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen Privater zur Erfüllung kommunaler Abgaben generell zum dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehören. Dies bedeutet, dass es nun – ähnlich wie im Hochschulrecht (Drittmittelrichtlinie) – ohne strafrechtliche Folgen für die Amtsträger ist, eine Spende anzunehmen, wenn das vorgesehene Verfahren eingehalten wird.

So begrüßenswert die gesetzliche Klarstellung ist, so aufwändig gestaltet sich das Verfahren insbesondere für Kleinspenden. Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 2. Februar 2006 an die kommunalen Spitzenverbände die Einführung einer Bagatellgrenze im Verordnungswege abgelehnt.

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen, hat nach der neuen Regelung (§ 78 Abs. 4 GemO) der Gemeinderat zu entscheiden.

Zulässig und sachgerecht ist es nach Ansicht des Innenministeriums dagegen, für Geld- oder Sachspenden bis zu einem Betrag oder Wert von 100 EUR auch ohne spezielle Ermächtigung auf der Grundlage der Gemeindeordnung ein vereinfachtes Verfahren zu praktizieren:

Der Gemeinderat kann über Einzelspenden von bis zu 100 EUR in periodischen Abständen (oder bei Bedarf) in zusammengefasster Form pauschal entscheiden.

Werden einer Gemeinde ohne vorherige Beschlussfassung des Gemeinderats Spenden zugewendet, sind sie unter Vorbehalt entgegenzunehmen.

Auf Grund der eindeutigen gesetzlichen Regelung hat die Verwaltung keine Zuständigkeiten mehr hinsichtlich der Annahme von Zuwendungen. Da nach § 78 Abs. 4 GemO die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich dem Oberbürgermeister und dem Ersten Bürgermeister obliegt, sind auch Zuständigkeiten der Ämter ausgeschlossen.

Das vorgeschriebene Verfahren ist durch die zu beschließenden Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen geregelt. In der Praxis wird, trotz Anwendung der vom Innenministerium vorgeschlagenen Vereinfachung, ihre Anwendung zu großem Aufwand führen.

Anlage: Richtlinien

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: